



Ständige beratende Kommissionen

Mutation zum Zonenreglement Siedlung

Planungsbericht gemäss Art. 47 RPV

zuhanden der regierungsrätlichen Genehmigung

Stand:

- Beschlussfassung Gemeinderat BEREINIGT

Inhalt

1	Einleitung	3
1.1	Anlass	3
1.2	Vorgehen	3
2	Organisation und Planungsablauf	4
2.1	Beteiligte	4
2.2	Planungsablauf	4
3	Gegenstand der Beurteilung	5
4	Erläuterungen zur Mutation	6
4.1	Ausgangslage	6
4.2	Gesetzliche Grundlagen auf kantonaler und kommunaler Ebene	7
4.3	Umsetzung	8
4.3.1	Mutation zum Zonenreglement – Ergänzung § 53 Vollzug	8
4.3.2	Ergänzung zum Zonenreglement – neuer Anhang	9
4.3.3	Pflichtenhefte	15
5	Planungsverfahren	16
5.1	Kantonale Vorprüfung	16
5.2	Öffentliche Mitwirkung	16
5.3	Beschlussfassung	17
5.4	Planaufgabe	17
6	Genehmigungsantrag	18
7	Anhang	19
7.1	Vorprüfungsbericht	19

1 Einleitung

1.1 Anlass

Den Anlass für die vorliegende Planung bildete ein Antrag gemäss § 68 Gemeindegesetz, der von Grünen Partei an der Gemeindeversammlung vom 22. September 2021 eingereicht worden war. Darin forderten die Antragsstellenden die Einsetzung einer Quartierplanungskommission und im Zuge dessen die Ergänzung (rot) von § 46 Quartierplanungen¹, Abs. 3, des Zonenreglements Siedlung:

" ³ Der Gemeinderat setzt zur Begleitung von Quartierplanungsverfahren eine Kommission (Quartierplanungskommission QPK) ein. Sie steht dem Gemeinderat von Beginn jedes neuen Quartierplanungsverfahrens beratend zur Seite. Folgende Kriterien sind vom Projektierenden, vom Gemeinderat und der QPK bei der Ausarbeitung von Quartierplanvorschriften zu beachten: (...)"

1.2 Vorgehen

Der Gemeinderat verzichtete an der darauffolgenden Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2021 auf eine Erheblicherklärung des Geschäfts. Daher muss innerhalb eines halben Jahres eine Vorlage erarbeitet und der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Da die Gemeindeversammlung vom 4. April 2022 mangels beschlussreifer Geschäfte abgesagt wurde, muss die Vorlage betreffend die Einrichtung einer Quartierplanungskommission an der Gemeindeversammlung vom 23. Juni 2022 traktandiert werden. Die Bauverwaltung wurde daher mit der Erarbeitung des Geschäfts beauftragt und hat sich im Rahmen dessen mit den kantonalen und kommunalen Rechtsgrundlagen betreffend die Einsetzung von beratenden Kommissionen auseinandergesetzt. Dabei wurde festgestellt, dass die derzeit bestehenden Kommissionen, die den Gemeinderat in Bau- und Planungsfragen beraten, bisher nicht ordnungsgemäss eingesetzt und legitimiert sind. Der Antrag betreffend die Einsetzung einer neuen Quartierplanungskommission wurde somit auch gleich zum Anlass dafür, diesen Sachverhalt zu bereinigen.

¹ Mit Genehmigung der Schutz- und Schonzonenplanung erhält der Paragraph zu den Quartierplanungen neu die Nr. 50.

2 Organisation und Planungsablauf

2.1 Beteiligte

Die Bearbeitung der Mutation zu den Zonenvorschriften Siedlung wurde durch den Gemeinderat begleitet, der als vollziehende Planungsbehörde die Planungsergebnisse versabschiedet bzw. zur Kenntnis nimmt.

Gemeinde Münchenstein	Bauverwaltung Gemeinderat
Bevölkerung, Stimmberechtigte	Bevölkerung (im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens) Stimmberechtigte (im Rahmen der Beschlussfassung)
Kanton Basel-Landschaft	Amt für Raumplanung (im Rahmen der kantonalen Vorprüfung) Regierungsrat (Genehmigungsinstanz)

2.2 Planungsablauf

Nachfolgend sind die wichtigsten Prozesse und Meilensteine (Entscheidungen) für das Planungsverfahren aufgeführt:

22. September 2021	Einreichung Antrag gemäss § 68 GemG durch die Grünen Münchenstein
Januar 2022	Erarbeitung Entwurf der notwendigen Unterlagen
22. Februar 2022	Freigabe kantonale Vorprüfung und öffentliche Mitwirkung
24. Februar bis 8. März 2022	kantonale Vorprüfung
17. März bis 14. April 2022	öffentliche Mitwirkung
26. April 2022	Beschlussfassung Gemeinderat
23. Juni 2022	Beschlussfassung Gemeindeversammlung
	Referendumsfrist
	Planaufgabe
	regierungsrätliche Genehmigung

3 Gegenstand der Beurteilung

Die vorliegende Mutation besteht aus folgenden Dokumenten:

- Zonenreglement Siedlung: Mutation bzw. Ergänzung von § 53 Vollzug² mit einem neuen Absatz 1bis
- neue Verordnung³ zum Zonenreglement Siedlung betreffend ständige beratende Kommissionen mit orientierenden (Vorbemerkungen) und rechtsverbindlichen Inhalten (Ausführungsbestimmungen)
- Planungsbericht (orientierend)
- Mitwirkungsbericht (orientierend)

² Aktuell hat der Vollzugs-Paragraph noch die Nr. 50, mit Genehmigung der Schutz- und Schonzonenplanung wird es neu die Nr. 53 sein.

³ Ursprünglich war die Schaffung eines neuen Anhangs Nr. 12 zum Zonenreglement Siedlung vorgesehen, wobei sich die Nr. 12 durch die Anhänge der Schutz- und Schonzonenplanung, die derzeit noch in der Genehmigung ist, ergeben hätte. Aufgrund der Rückmeldung aus der kantonalen Vorprüfung wurden die Inhalte aus dem Anhang 12 in eine neue, separate Verordnung zum Zonenreglement Siedlung überführt (siehe Kap. 5.1).

4 Erläuterungen zur Mutation

4.1 Ausgangslage

Aktuell verfügt die Gemeinde Münchenstein über folgende Kommissionen, die dem Gemeinderat bei spezifischen Fragestellungen zu diversen Planungs- und Bauvorhaben beratend zur Seite stehen:

- Bauausschuss (BA)
- Bauausschuss Dreispitz (BADS)
- Dorfkernplanungskommission (DoKePlaKo)
- Freiraum- und Naturschutzkommission (FNK)
- Verkehrsausschuss (VA)

Die genannten Kommissionen wurden mittels Gemeinderatsbeschluss eingesetzt, wobei der Gemeinderat für jede Kommission ein Pflichtenheft erlassen hat. Das Pflichtenheft enthält allgemeine Bestimmungen sowie Angaben zu Aufgaben und Kompetenzen und zur Organisation der jeweiligen Kommission. Jedes Pflichtenheft – ausser das der FNK (s. unten) – beinhaltet zudem den folgenden Absatz betreffend die Legitimation der jeweiligen Kommission:

1. Legitimation

Der Bauausschuss ist eine vom Gemeinderat eingesetzte nicht ständige Kommission bzw. ein Ausschuss gemäss § 104 Abs. 2 Gemeindegesetz SGS 180 in Verbindung mit § 6 Verwaltungs- und Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Münchenstein vom 13. September 1999.

Abbildung 1: Auszug aus dem Pflichtenheft des BA betreffend Legitimation der Kommission. Dieser Absatz steht in allen Pflichtenheften, mit Ausnahme dem der FNK.

Die FNK wurde erst im März 2017 vom Gemeinderat eingesetzt und ist damit deutlich jünger als die anderen genannten Kommissionen, deren Pflichtenhefter letztmals am 20. November 2012 angepasst wurden (GRB Nr. 656 vom 20. November 2012). Betreffend Legitimation steht im Pflichtenheft der FNK Folgendes:

1. Legitimation

Die Freiraum- und Naturschutzkommission ist eine vom Gemeinderat eingesetzte Kommission gemäss § 5 Verwaltungs- und Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Münchenstein vom 13. September 1999 zur Unterstützung der gemeinderätlichen Tätigkeit.

Abbildung 2: Auszug aus dem Pflichtenheft der FNK betreffend Legitimation der Kommission.

Daraus ergibt sich aktuell die folgende Ausgangslage: Die Kommissionen BA, BADS, DoKePlaKo und VA sind aktuell mit Verweis auf § 6 Verwaltungs- und Organisationsreglement der Gemeinde Münchenstein als nicht ständige Kommissionen eingesetzt, obwohl es sich *de facto* um ständige Kommissionen handelt (s. dazu Kap. 4.2). Zudem bezieht sich die Legitimation von BA, BADS, DoKePlaKo und VA u. a. auf § 104 Abs. 2 GemG SGS 180, der per 1. Januar 2012 (GS 37.749) aufgehoben wurde. Die genannten Kommissionen sind also derzeit nicht ordnungsgemäss eingesetzt. Dieser Umstand muss angepasst werden. Die FNK ist derzeit die einzige Kommission, die mit Verweis auf § 5 Verwaltungs- und Organisationsreglement der Gemeinde als ständige Kommission eingesetzt ist. Das bedeutet jedoch nicht, dass die FNK ordnungsgemäss legitimiert ist (s. dazu Kap. 4.2).

Keine der genannten Kommissionen ist in der Lage, eine Quartierplanung in ihrer Gesamtheit – so beispielsweise demographische Aspekte oder finanzielle Auswirkungen – zu beurteilen. Daher ist

es aktuell so, dass die einzelnen Gremien jeweils nur diejenigen Aspekte einer Planung beurteilen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen. Diese Ausgangslage trägt jedoch weder der Komplexität von Quartierplanungen Rechnung, noch ist die Vorgehensweise besonders effizient. So müssen Projektverantwortliche manchmal mehrmals ihre Planungen vorstellen oder es kommt zu thematischen Überschneidungen zwischen den Kommissionen. Der Antrag der Grünen Partei bildet daher nicht nur den Anstoss zur Schaffung einer neuen Kommission, sondern kann der Gemeinde auch eine erhebliche Effizienzsteigerung bei Planungsprozessen verschaffen.

4.2 Gesetzliche Grundlagen auf kantonaler und kommunaler Ebene

Ausgehend vom Antrag der Grünen Partei setzte sich die Gemeinde zunächst vertieft mit den kantonalen und kommunalen Rechtsgrundlagen betreffend die Einsetzung von beratenden Kommissionen auseinander. Die folgenden Gesetze und Reglemente beinhalten Angaben zum Thema:

- SGS 180 – Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz des Kantons Basel-Landschaft)
- Verwaltungs- und Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Münchenstein (kommunal)
- Gemeindeordnung (kommunal)⁴

Sowohl im Gemeindegesetz des Kantons (§ 104 Abs. 1 und 2) als auch im Verwaltungs- und Organisationsreglement der Gemeinde (§ 5 und 6) wird zunächst zwischen ständigen und nicht ständigen Kommissionen unterschieden, wobei beide lediglich eine beratende Funktion zuhanden des Gemeinderates haben. Der Unterschied liegt darin, dass die Amtsdauer nicht ständiger Kommissionen an eine spezifische Aufgabe gebunden ist. Ist diese erfüllt, so wird die Kommission aufgelöst. Beispiele für solche Kommissionen sind u.a. die Planungskommission Revision Nutzungsplanung (PRN), welche die Überarbeitung der Zonenvorschriften Siedlung begleitete, oder die im Rahmen des Sport- und Freizeitanlagenkonzepts eingesetzten Arbeitsgruppen.

Ständige Kommissionen haben im Gegensatz zu nicht ständigen Kommissionen eine übergeordnete Beratungsfunktion und beraten den Gemeinderat immer wieder zu einzelnen Aspekten einer Planung. Ihre Amtsdauer ist somit nicht an die Erfüllung einer spezifischen Aufgabe gebunden.

Weil mit der vorliegenden Planung nur ständige Kommissionen eingesetzt werden, werden im Folgenden auch nur die entsprechenden Bestimmungen erläutert: Das Gemeindegesetz legt in § 104 Abs. 1 fest, dass ständige Kommissionen per Gemeindereglement eingesetzt werden. Im Verwaltungs- und Organisationsreglement der Gemeinde finden sich zusätzlich folgende Aussagen:

§ 5 Ständige, beratende Ausschüsse und Kommissionen

(§ 104 Absatz 1 GemG)

¹Bestand, Zusammensetzung und Aufgaben der ständigen, beratenden Ausschüsse und Kommissionen werden in den entsprechenden Sachreglementen geregelt.

⁴ Die Gemeindeordnung verweist bezüglich beratender Ausschüsse und Kommissionen lediglich auf §§ 104 bis 106 Gemeindegesetz.

§ 7 Stellung der beratenden Kommissionen und Ausschüsse

¹Die beratenden Kommissionen und die Betriebskommissionen sowie die Ausschüsse sind Hilfsorgane des Gemeinderates und nur diesem gegenüber verantwortlich.

²Aufgaben, Zuständigkeiten und Kompetenzen werden im jeweiligen Reglement und/oder durch Gemeinde-ratsbeschluss (Pflichtenhefte) geregelt.

Abbildung 3: Auszüge aus dem Verwaltungs- und Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Münchenstein (Quelle: Gemeinde Münchenstein)

Das Gemeindegesetz und das Verwaltungs- und Organisationsreglement schreiben also ganz klar vor, dass ständige Kommissionen im Gemeindereglement resp. im entsprechenden Sachreglement der Gemeinde festzuschreiben sind. Als Sachreglemente der Gemeinde gelten beispielsweise das Abfallreglement, das Abwasserreglement, das Strassenreglement oder das Zonenreglement Siedlung. Für die von der vorliegenden Planung betroffenen Kommissionen ist das Zonenreglement das entsprechende Sachreglement, da dieses zusammen mit dem Zonenplan die kommunale Nutzungsplanung regelt und die allgemeinen Bauvorschriften enthält. Für Bau- und Planungsfragen ist es daher das massgebliche Gemeindereglement. Daraus ergibt sich, dass Bestand (Legitimation), Aufgaben und Zuständigkeiten, Zusammensetzung sowie Kompetenzen der ständigen beratenden Kommissionen des Gemeinderats im Zonenreglement geregelt werden müssen.

4.3 Umsetzung

Die Einsetzung von ständigen beratenden Kommissionen im Zonenreglement hat eine Mutation des Zonenreglements zur Folge. Nur so sind die ständigen Kommissionen ordnungsgemäss eingesetzt und legitimiert. Mit der vorliegenden Planung werden BA, BADS, DoKePlaKo, FNK, VA sowie die aufgrund des Antrags der Grünen neu einzusetzende Quartierplanungskommission als ständige Kommissionen eingesetzt.

Weitergehend zum Antrag der Grünen Partei ist die Gemeinde jedoch der Auffassung, dass sich die neu einzusetzende Kommission nicht nur mit Quartierplanungen beschäftigen soll. Stattdessen möchte die Gemeinde eine Kommission ins Leben rufen, die den Gemeinderat zu folgenden Angelegenheiten berät:

- Quartierplanungen
- räumliche Entwicklungen
- Gesamt- und Teilrevisionen der (Teil-)Zonenvorschriften Siedlung
- Gesamt- und Teilrevisionen der (Teil-)Zonenvorschriften Landschaft
- weitere Angelegenheiten der Raumplanung

Aus diesem Grund hat sich die Gemeinde entschieden, die neue Kommission nicht Quartierplanungskommission, sondern Planungskommission (PlaKo) zu nennen.

4.3.1 Mutation zum Zonenreglement – Ergänzung § 53 Vollzug

Die ständigen beratenden Kommissionen BA, BADS, DoKePlaKo, FNK, VA und PlaKo werden in **§ 53 Vollzug des Zonenreglements Siedlung** festgeschrieben. Dieser Paragraph bietet sich an, da er den Vollzug der Vorschriften des Zonenreglements durch den Gemeinderat zum Inhalt hat. Da die Kommissionen den Gemeinderat zum Vollzug der Zonenvorschriften beraten bzw. ihn dabei unterstützen, ist es sinnvoll, sie in diesen Paragraphen zu integrieren. Der neue Absatz 1bis setzt die obengenannten Kommissionen als ständige beratende Kommissionen des Gemeinderats ein. Der Bestand wird also legitimiert. Für weitere Ausführungen (Zusammensetzung, Aufgaben,

Zuständigkeiten, Kompetenzen) zu den Kommissionen wird auf den Anhang des Zonenreglements verwiesen.

4.3.2 Ergänzung zum Zonenreglement – neuer Anhang

Da laut Verwaltungs- und Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Münchenstein auch Zusammensetzung, Aufgaben und Zuständigkeiten sowie Kompetenzen der ständigen Kommissionen im entsprechenden Sachreglement der Gemeinde (hier: Zonenreglement Siedlung) geregelt werden müssen, hat sich die Gemeinde dazu entschieden, nebst der Ergänzung des Vollzugs-Paragraphen noch einen neuen Anhang zum Zonenreglement zu schaffen, der ebendiese Angaben zu den Kommissionen enthält. Dadurch soll einerseits weiterhin die gute Lesbarkeit des Zonenreglements garantiert bleiben, da der Hauptteil des Reglements nicht mit viel Text überladen wird. Andererseits bleibt das Reglement durch den neuen Anhang benutzerfreundlich, indem die Leser/innen weitere Angaben zu einzelnen Reglementsbestimmungen direkt innerhalb desselben Reglements finden können. So wird ein unübersichtliches Konglomerat verschiedener Einzelreglemente vermieden.

Der neue Anhang ist in orientierende Vorbemerkungen und rechtsverbindliche Ausführungsbestimmungen gegliedert. Mit dieser Gliederung hat die Gemeinde bereits in der Vergangenheit gute Erfahrungen gemacht und sich daher entschieden, diese auch für die vorliegende Planung zu übernehmen.

In der Folge werden Aufbau und Inhalt des neuen Anhangs beschrieben.

Vorbemerkungen (orientierend)

Die orientierenden Vorbemerkungen bestehen aus der Ausgangslage sowie grundlegenden Erläuterungen zu den Kommissionen. Darin werden kurz die folgenden Sachverhalte erklärt: Alle Kommissionen sind einander formal gleichgestellt und beraten den Gemeinderat zu diversen Geschäften im Rahmen ihres jeweiligen Fach- bzw. Aufgabenbereichs. Es ist wichtig festzuhalten, dass keine der ständigen Kommissionen über Entscheidungsgewalt verfügt. Alle Kommissionen können gegenüber dem Gemeinderat lediglich eine Empfehlung formulieren. Die Entscheidungsgewalt über ein Geschäft obliegt einzig und allein dem Gemeinderat.

Alle Kommissionen bestehen aus internen und externen Mitgliedern. Zu den internen Mitgliedern gehören Vertreter/innen des Gemeinderats sowie Mitarbeitende der Verwaltung. Externe Mitglieder sind Fachpersonen mit ausgewiesenem Leistungsausweis in einem bestimmten Fachgebiet, die nicht auf der Gemeindeverwaltung tätig sind, jedoch in Münchenstein wohnhaft sein können.

Nicht alle Mitglieder einer Kommission sind stimmberechtigt. Lediglich die Mitglieder von Amtes wegen sowie die externen Mitglieder besitzen das Stimmrecht. Die übrigen Mitglieder haben lediglich eine beratende Funktion.

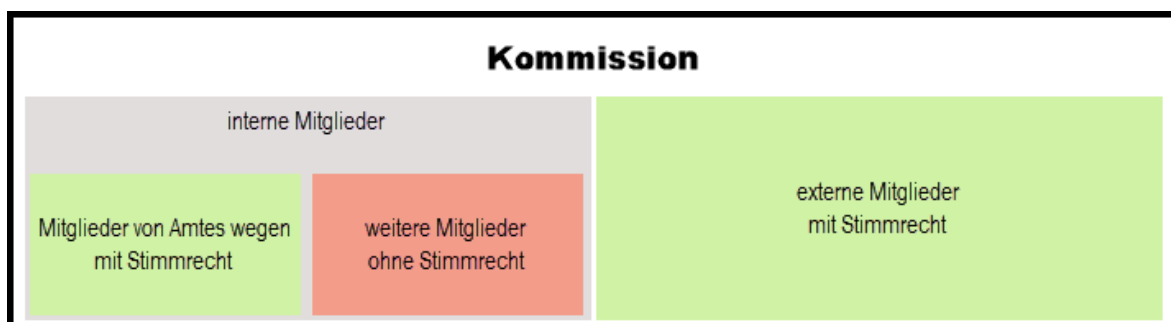


Abbildung 4: Zusammensetzung einer Kommission inkl. Stimmrecht (Quelle: Gemeinde Münchenstein)

Im Falle von Vakanzen in den Gremien gibt es zwei unterschiedliche Prozesse, je nachdem, ob es sich um eine intern oder extern zu besetzende Vakanz handelt. Bei internen Vakanzen übernimmt die jeweilige Stellvertretung der betroffenen Person, bis das eigentliche Mitglied wieder einsatzfähig ist oder seine Stelle neu besetzt wurde. Der Gemeinderat wird orientiert und bestätigt das neue Mitglied. Gewählte Kommissionsmitglieder der Verwaltung können sich im Verhinderungsfall durch eine passende Person vertreten lassen.

Bei externen Vakanzen erstattet das Präsidium des betroffenen Gremiums dem Gemeinderat Bericht über die vakante Stelle und erarbeitet eine kurze Ausschreibung. Diese beinhaltet die notwendigen Anforderungen an das neue Mitglied sowie die Qualifikationen, die dieses mitbringen sollte. Der Gemeinderat schreibt daraufhin die Vakanz mittels Anzeige über die gemeindeüblichen Kanäle aus (mit Angabe der zuständigen Stelle, bei welcher sich Interessierte melden müssen). Das Präsidium des betroffenen Gremiums wird über die eingegangenen Bewerbungen orientiert und kann die Bewerber/innen zu einem Gespräch einladen. Es erfolgt eine Rücksprache mit dem Gremium. Hat sich das Gremium auf ein neues Mitglied verständigt, spricht es dem Gemeinderat eine Empfehlung aus. Der Gemeinderat entscheidet schlussendlich über das neue Mitglied.

Jede Kommission kann nach Bedarf Mitarbeitende der Verwaltung beiziehen. Zudem können sowohl die Bauverwaltung (im Rahmen ihrer Finanzkompetenz) als auch der Gemeinderat für einzelne Sachfragen Fachmandate vergeben.

Auf die Ausgangslage und die grundlegenden Informationen folgt ein orientierendes Kapitel zum Planungsablauf. Mit diesem Kapitel möchte die Gemeinde der Bevölkerung darlegen, welche Stadien eine Planung durchlaufen muss, bevor sie Rechtskraft erlangt. Zudem wird hier auch erläutert, wann und in welchem Rahmen sich die mit der vorliegenden Planung eingesetzten Kommissionen mit den jeweiligen Planungsvorhaben befassen und wie sich die Gemeinde das Zusammenspiel zwischen den Kommissionen vorstellt.

Die Kommissionen BA, BADS, DoKePlaKo, FNK und VA beurteilen entsprechend ihrer Aufgaben und Zuständigkeiten selbständig die anstehenden und spezifischen Fachvorhaben bzw. deren Teilaspekte sowie weitere Geschäfte, die ihnen vom Gemeinderat zugewiesen werden.

Wird ein Quartierplanverfahren oder ein anderes Projekt gestartet, das in den Aufgabenbereich der PlaKo fällt, so wird dieses – nachdem es durch den Gemeinderat zur Erarbeitung freigegeben wurde – ab der frühesten Phase von der Planungskommission begleitet. Die PlaKo gibt dem Gemeinderat hierbei Empfehlungen zu den Rahmenbedingungen der Planung sowie ggf. zum Anforderungskatalog im Rahmen eines allfälligen Wettbewerbsverfahrens. Der Gemeinderat entscheidet über die Vorgaben.

In der anschliessenden Entwurfsphase prüft die PlaKo den Inhalt der jeweiligen Planungsunterlagen (Quartierplan, Reglement, Verträge, etc.). Sobald eine Empfehlung vorliegt, kommt die Planung zur vertieften Prüfung in die jeweilige Fachkommission (BA, FNK, VA und ggf. DoKePlaKo), sofern dies notwendig ist. Die PlaKo sorgt dafür, dass den Projektverantwortlichen die Inputs bzw. Vorgaben der jeweiligen Fachkommissionen zur Kenntnis gebracht und in die Planung eingearbeitet werden. Der Entwurf der Planung wird durch den Gemeinderat der Bevölkerung kommuniziert (= erste Phase der öffentlichen Mitwirkung). Je nach Planung kann beispielsweise im Rahmen einer Ausstellung für interessierte Münchensteiner/innen die Möglichkeit bestehen, sich erstmals zum Planungsvorhaben zu äussern. Danach wird die Planung vom Gemeinderat für die kantonale Vorprüfung freigegeben. Dieser Planungsschritt wird der Bevölkerung kommuniziert.

Ist die kantonale Vorprüfung der Planungsunterlagen durch die entsprechende Fachstelle erfolgt, so werden die Ergebnisse der PlaKo zur Kenntnis gebracht. Die PlaKo berät anschliessend über die

angemerkten Punkte. Bei jeder Planung ist mit einer Empfehlung an den Gemeinderat zu definieren, ob die Planung nach der Vorprüfung ein weiteres Mal beurteilt werden soll.

Nachdem die Projektverantwortlichen die Planungsunterlagen gemäss den Vorgaben der kantonalen Fachstelle überarbeitet haben, gibt der Gemeinderat die Planung zur öffentlichen Mitwirkung (= zweite Phase der öffentlichen Mitwirkung) frei. Dieser Planungsschritt sowie die Frist zur Mitwirkung werden der Bevölkerung kommuniziert.

Nach der Durchführung des Mitwirkungsverfahrens nimmt die PlaKo Kenntnis von den Mitwirkungseingaben und berät über die angemerkten Punkte. Sind aufgrund dieser Eingaben Änderungen an bestimmten Punkten der Planung notwendig, so sollen diese – basierend auf der Einschätzung der Verwaltung – in den jeweiligen Fachkommissionen oder in der PlaKo behandelt werden. Danach erfolgt die Erarbeitung des Mitwirkungsberichts durch den Bereich Raum & Umwelt in Zusammenarbeit mit dem verantwortlichen Planungsbüro. Der Mitwirkungsbericht wird anschliessend den einzelnen Kommissionen zur Vernehmlassung unterbreitet. Abschliessend werden der Mitwirkungsbericht und die übrigen Planungsunterlagen dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt. Der Beschluss des Gemeinderats wird der Bevölkerung kommuniziert.

An der auf diesen Schritt folgenden Gemeindeversammlung kann die Stimmbevölkerung der Planung in der vorliegenden Form zustimmen, sie ablehnen oder konkrete Änderungsanträge stellen, über welche an der Gemeindeversammlung abgestimmt wird. Befürwortet die Gemeindeversammlung die Planung, so folgt die dreissigtägige Referendumsfrist. Verstreicht diese ungenutzt, startet die gesetzlich vorgeschriebene Planaufgabe (= dritte Phase der öffentlichen Mitwirkung). Dieser Planungsschritt sowie die Fristen des Auflageverfahrens werden der Bevölkerung kommuniziert.

Während der Planaufgabe können Betroffene Einsprachen einreichen. Diese Einsprachen werden der PlaKo zur Kenntnis gebracht, sofern eine Beratung darüber notwendig ist. Eine Delegation des Gemeinderats führt anschliessend die Verständigungsverhandlungen. Daraus können weitere Anpassungen an der Planung resultieren. Abschliessend beantragt der Gemeinderat dem Regierungsrat die Genehmigung der Planung. Dieser Planungsschritt wird der Bevölkerung kommuniziert.

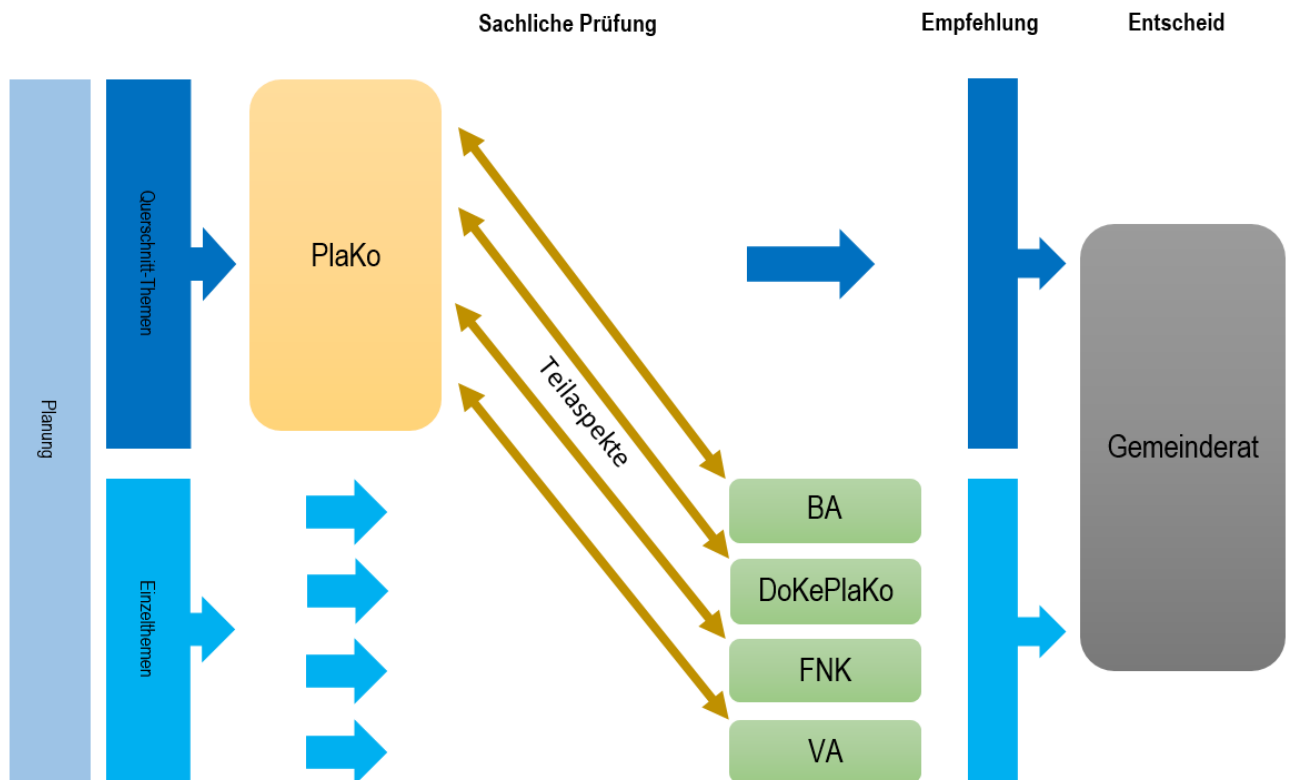


Abbildung 5: Organigramm und Prozessablauf der ständigen beratenden Kommissionen (Quelle: Gemeinde Münchenstein)

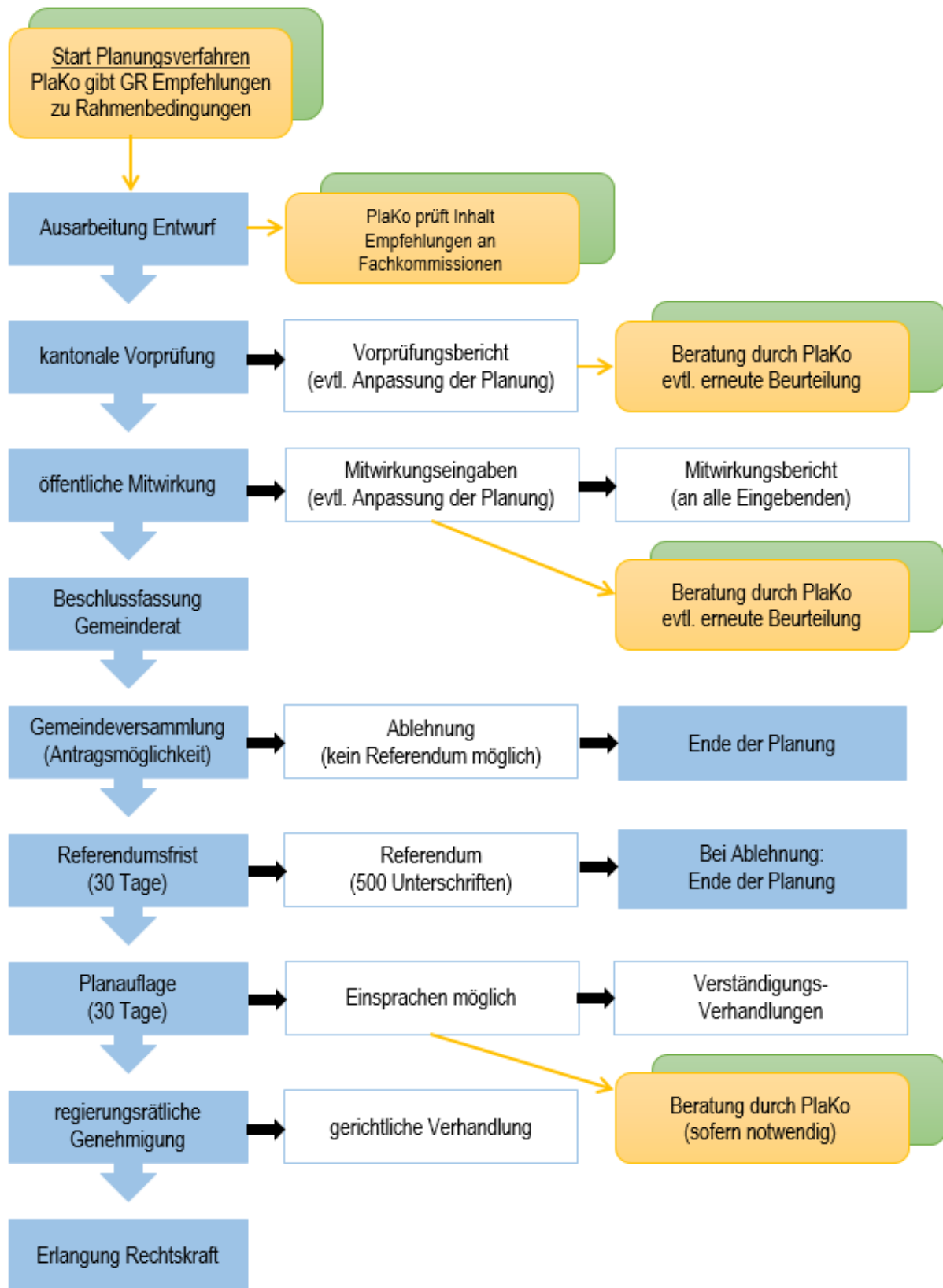


Abbildung 6: Veranschaulichung des Planungsablaufs (Quelle: Gemeinde Münchenstein)

Im Rahmen der vorliegenden Planung hat sich die Gemeinde auch mit dem Mitwirkungsprozess im Planungsablauf beschäftigt. Die Bevölkerung soll zukünftig besser informiert und vermehrt in den Planungsprozess einbezogen werden. Hierzu wurde eine Grafik (siehe Abb. 7) erstellt, welche pro Planungsschritt die entsprechenden Kommunikations- und Mitwirkungsmassnahmen aufzeigt. Der Prozess der Mitwirkung ist dadurch neu nicht mehr nur auf die Phase der öffentlichen Mitwirkung beschränkt, sondern erstreckt sich vom Start des Planungsverfahrens bis zur Gemeindeversammlung.

	Kommunikations- und Mitwirkungsmassnahmen										
	GRB	News aus dem Gemeinderat	areale.mstein.ch	Wochenblatt Amtsblatt	Briefe Betroffene	Vernehmlassung / Mitwirkung	Infoanlass	Ausstellung	Gespräche / Verhandlungen mit direkt Betroffenen	Detaillierungsgrad	Flexibilität Planung
Antrag auf QP-Verfahren											
Verabschiedung Rahmenbedingungen											
Richtprojekt / Entwurf											
kantonale Vorprüfung											
öffentliche Mitwirkung											
Freigabe für Gemeindeversammlung											
Gemeindeversammlung											
Referendumsfrist											
Planaufgabe											
regierungsrätliche Genehmigung											
rechtliches Gehör											
Rechtskraft											
Baubewilligungsverfahren	nach Bedarf										

Mitwirkungsprozess

Abbildung 7: Planungsablauf inkl. Kommunikations- und Mitwirkungsmassnahmen (Quelle: Gemeinde Münchenstein). Die dargestellten Abläufe können je nach Art und Umfang der Planung variieren. So werden nicht bei jeder Planung alle Kommunikations- und Mitwirkungsmassnahmen in gleichem Masse zum Zuge kommen.

Ausführungsbestimmungen (rechtsverbindlich)

Die rechtsverbindlichen Ausführungsbestimmungen regeln zusätzlich zum neuen § 53 Abs. 1bis für alle ständigen Kommissionen, die den Gemeinderat zum Vollzug der Zonenvorschriften beraten, folgende Punkte:

- Aufgaben und Zuständigkeiten
- Zusammensetzung
- Kompetenzen

Hier war es wichtig, klar festzulegen, welche Kommission sich mit welchen Themen beschäftigt. Denn nur wenn die Aufgaben und Zuständigkeiten klar geregelt sind, können die Kommissionen effizient arbeiten, ohne dass es zu Überschneidungen kommt.

Da die Gemeinde die Kommissionen fachlich stärken möchte, wurde im Rahmen der vorliegenden Planung entschieden, gewisse Kommissionen mit weiteren Fachpersonen zu verstärken. Zudem wurde die politische Ebene verschlankt, indem neu in jeder Kommission nur ein Mitglied des Gemeinderats vertreten ist.

Anhand der rechtsverbindlichen Ausführungen wird ersichtlich, dass es zwischen der neuen PlaKo und den bestehenden Kommissionen sowohl fachlich als auch in Bezug auf die Zusammensetzung Überschneidungen gibt. Diese stellen sich wie folgt dar: Die PlaKo setzt sich teilweise aus Mitgliedern der bestehenden Kommissionen zusammen, da in diesen Gremien bereits Personen mit spezifischen Fachkenntnissen vorhanden sind. Aus BA, DoKePlaKo, FNK und VA wird jeweils eine externe Fachperson in die PlaKo Einsitz nehmen. Dabei müssen sich die Mitglieder der Kommissionen auf jeweils ein bestimmtes, externes Mitglied festlegen. Dieses Mitglied stellt das Bindeglied zwischen der PlaKo und der anderen Kommission dar, in die es Einsitz hat und unterbreitet dieser je nach Planungsvorhaben das betreffende Einzelthema, das behandelt werden muss. Somit ist der Austausch zwischen den einzelnen Kommissionen gewährleistet und es kann eine breit abgestützte Gesamtbeurteilung des jeweiligen Planungsvorhabens vorgenommen werden.

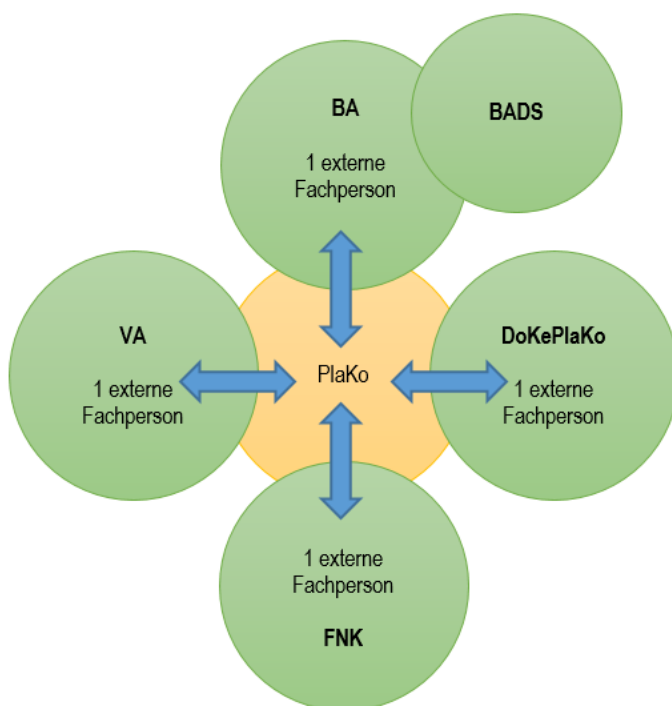


Abbildung 8: Beziehung zwischen den ständigen beratenden Kommissionen. Grün = bestehende Kommissionen; gelb = mit der vorliegenden Planung neu eingesetzte Kommission. Pro Kommission wird jeweils eine externe Fachperson in die PlaKo gewählt, die eine Schnittstellenfunktion (blaue Pfeile) innehat (Quelle: Gemeinde Münchenstein).

4.3.3 Pflichtenhefte

Der Gemeinderat erlässt mittels Beschluss für jede Kommission ein Pflichtenheft. Im Pflichtenheft sind allgemeine Bestimmungen, Organisation sowie Geschäftsgang der jeweiligen Kommission geregelt. Die Pflichtenhefter von BA, BADs, DoKePlaKo, FNK und VA müssen nach Genehmigung der vorliegenden Planung angepasst werden, während für die PlaKo ein Pflichtenheft erstellt werden muss. Ein Entwurf wurde bereits erarbeitet.

5 Planungsverfahren

5.1 Kantonale Vorprüfung

Mit Beschluss Nr. 71/2022 vom 22. Februar 2022 gab der Gemeinderat die vorliegende Planung zur kantonalen Vorprüfung frei. Am 24. Februar 2022 wurden die Planungsunterlagen dem zuständigen Kreisplaner des Amtes für Raumplanung (ARP) zugestellt.

Am 8. März 2022 wurde der Gemeinde der Vorprüfungsbericht (siehe Anhang 7.1) zugestellt. Darin wurde als zwingende Vorgabe genannt, dass für die Genehmigung von Reglementen und Verträgen aus dem Sachbereich Behörden und Kommissionen nicht der Regierungsrat, sondern die Finanz- und Kirchendirektion (FKD) zuständig ist. Die von der Gemeinde erarbeiteten Inhalte sind daher nicht in einem Anhang zum Zonenreglement zu regeln, sondern in einem separaten Gemeindereglement, das der FKD zur Genehmigung einzureichen ist. Somit ist gemäss ARP bzw. gemäss Aussage der Bau- und Umweltschutzdirektion (BUD) auf die Mutation zum Zonenreglement zu verzichten. Sollte die Gemeinde an der Mutation zum Zonenreglement festhalten, so sind die Inhalte aus dem erarbeiteten Anhang in ein separates Reglement zu überführen, das von der FKD genehmigt werden muss. Die vorgesehene Mutation des Vollzugs-Paragraphen müsste in diesem Fall entsprechend angepasst werden und auf das neue Reglement verweisen.

Die Gemeinde nahm aufgrund des Vorprüfungsberichts vertiefte Abklärungen mit dem Rechtsdienst der BUD auf. Diese eröffnete der Gemeinde zwei Möglichkeiten betreffend Erlass der Inhalte aus dem erarbeiteten Anhang:

- separates Reglement (z. B. Kommissionsreglement)
- Verordnung zum Zonenreglement

Die Gemeinde hat sich daraufhin dazu entschlossen, auf den neuen Anhang 12 zum Zonenreglement zu verzichten, wobei die Inhalte unverändert in eine gemeinderätliche Verordnung zum Zonenreglement überführt werden. Dies ist aus Sicht der Gemeinde aus folgendem Grund eine gute Lösung: Eine Verordnung muss nicht vor die Gemeindeversammlung, sondern kann vom Gemeinderat erlassen werden. Dies verkürzt den Prozess bis zum Inkrafttreten der neuen Regelungen erheblich. Dass die neuen Regelungen so schnell wie möglich in Kraft treten, liegt im Interesse der Antragsstellenden, der Gemeinde und schlussendlich auch der Bevölkerung, da so auch die neue PlaKo bald ihre Tätigkeit aufnehmen kann.

Auf die Mutation des Vollzugs-Paragraphen im Zonenreglement Siedlung möchte die Gemeinde nicht verzichten. Die Formulierung im neuen Absatz 1bis wurde entsprechend angepasst und verweist auf die Verordnung zum Zonenreglement.

5.2 Öffentliche Mitwirkung

Gestützt auf die Rahmengesetzgebung zur Raumplanung von Bund (Art. 4 RPG) und Kanton (§ 7 RBG BL) sind die Gemeinden dazu verpflichtet, ihre Planungsentwürfe zu Nutzungsplanungen sowie auch zu allfälligen Mutationen von Nutzungsplanungen öffentlich bekannt zu machen. Im Rahmen dieses öffentlichen Mitwirkungsverfahrens kann die Bevölkerung zu den jeweiligen Entwürfen entsprechende Einwendungen erheben und Vorschläge einreichen. Der Gemeinderat hat die Einwendungen und Vorschläge zu prüfen und dazu Stellung zu nehmen. Die Ergebnisse des Mitwirkungsverfahrens sind in einem Bericht zusammenzufassen und öffentlich aufzulegen. Die Auflage des Mitwirkungsberichts ist zu publizieren.

Die öffentliche Mitwirkung fand vom Donnerstag, 17. März 2022, bis Donnerstag, 14. April 2022 statt. Da der Vorprüfungsbericht unerwartet früh eintraf und die Gemeinde zunächst intern abklären

musste, mit welchem Instrument die Inhalte aus dem erarbeiteten Anhang schlussendlich umgesetzt werden, wurden die Unterlagen für das Mitwirkungsverfahren nicht mehr angepasst. Im Anhang wurde jedoch eine Vorbemerkung eingefügt, in welcher der Sachverhalt kurz erläutert ist. Gegenstand des Mitwirkungsverfahrens waren:

- Mutation § 53 Vollzug zum Zonenreglement Siedlung, Stand 22. Februar 2022
- Planungsbericht (Berichterstattung nach Art. 47 RPV), Stand 22. Februar 2022
- Aufgaben der Kommissionen (ursprünglich Anhang 12 zum Zonenreglement Siedlung)

Am 25. März 2022 lud die Gemeinde Vertreter/innen der antragsstellenden Grünen Partei Münchenstein zu einem Gespräch ein, um ihnen die Inhalte der Planung vorzustellen. Die Vertreter/innen der Grünen Partei nahmen die von der Gemeinde erarbeiteten Inhalte zur Kenntnis und befürworteten sie. Am Gespräch wurde auch bereits darauf hingewiesen, dass die Inhalte aus dem erarbeiteten Anhang vermutlich in eine Verordnung überführt werden.

Im Rahmen der öffentlichen Mitwirkung sind vier Mitwirkungseingaben eingegangen:

- Frau Christine Frey, Präsidentin Hauseigentümerverband Münchenstein, Gruthweg 53, 4142 Münchenstein
- Herr David Huggel, Untergasse 24, 4142 Münchenstein
- Herr Christof Flück und Herr Anton Bischofberger, Vorstand Grüne Münchenstein, Loogstrasse 7, 4142 Münchenstein
- Herr Patrick Rickenbach, Co-Präsident SP Münchenstein, Anna Hegner-Strasse 32, 4142 Münchenstein

Die genannten Eingaben betreffen ausschliesslich Punkte, die für die neue Verordnung zum Zonenreglement betreffend ständige beratende Kommissionen relevant sind. Es wurde jedoch trotzdem ein Mitwirkungsbericht erstellt, da die Inhalte aus der Verordnung Teil des Mitwirkungsverfahrens waren. Einige konkrete Ergänzungs- und Änderungsvorschläge zur Verordnung wurden in diese eingearbeitet. Gewisse andere Punkte fanden aus unterschiedlichen Gründen keinen Eingang in die Verordnung, wurden jedoch im Gespräch mit den Mitwirkenden erläutert. Für detaillierte Ausführungen zu den Mitwirkungseingaben wird auf den Mitwirkungsbericht verwiesen.

5.3 Beschlussfassung

Folgt.

5.4 Planaufgabe

Folgt.

6 Genehmigungsantrag

Mit Beschluss Nr. **XX** vom **DATUM** beantragt der Gemeinderat dem Regierungsrat, die vorliegende Planung zu genehmigen.

Namens des Gemeinderats
Münchenstein, **DATUM**

Jeanne Locher-Polier
Gemeindepräsidentin

Stefan Friedli
Geschäftsleiter

7 Anhang

7.1 Vorprüfungsbericht

Abteilung Ortsplanung
Philippe Pfister
Kreuzbodenweg 2
4410 Liestal
T 061 552 59 34
philippe.pfister@bl.ch
www.arp.bl.ch

BASEL 
LANDSCHAFT
BAU- UND UMWELTSCHUTZDIREKTION
AMT FÜR RAUMPLANUNG

Bau- und Umweltschutzdirektion, Rheinstrasse 29, 4410 Liestal

Gemeinderat Münchenstein
Schulackerstrasse 4
4142 Münchenstein

Liestal, 08. März 2022
BUD/ARP/50494/e

Gemeinde Münchenstein, «Mutation ständige beratende Kommissionen» zum Zonenreglement Siedlung Kantonale Vorprüfung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Brief vom 23. Februar 2022 haben Sie uns die Unterlagen zum oben erwähnten Geschäft zur kantonalen Vorprüfung eingereicht. Wir danken für die Möglichkeit der Stellungnahme. Nach Abschluss der üblichen verwaltungsinternen Vernehmlassung und nach einer Rechtmässigkeitskontrolle und Prüfung der raumplanerisch relevanten Inhalte können wir Ihnen nun Folgendes mitteilen:

1. Zonenreglement Siedlung

Zwingende Vorgabe:

Wie aus dem Planungsbericht korrekt hervorgeht, können die Einwohnergemeinden gemäss § 104 Abs. 1 Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970 (Gemeindegesetz) für einzelne Verwaltungszweige ständige Ausschüsse oder Kommissionen mit ausschliesslich beratender Aufgabe einsetzen.

Für die Genehmigung von Reglementen und Verträgen aus dem Sachbereich «Behörden und Kommissionen» ist jedoch nicht der Regierungsrat, sondern gemäss § 3 Abs. 1 lit. a Verordnung über die Zuständigkeit für die Genehmigung von Gemeindenormen vom 24. Oktober 2017 (SGS 140.25) die Finanz- und Kirchendirektion (FKD) zuständig. Somit sind die entsprechenden Regelungen nicht im Anhang des Zonenreglements Siedlung zu regeln, sondern in einem separaten Gemeindereglement, welches der FKD (Stabsstelle Gemeinden) zur Genehmigung einzureichen ist.

Auf die vorliegende Mutation des Zonenreglements Siedlung ist deshalb zu verzichten.

Möchte die Gemeinde dennoch an der Mutation des Zonenreglements festhalten, ist aus erwähnten Gründen auf den Anhang zum ZRS zu verzichten bzw. dessen Inhalt in ein Reglement zu überführen und dieses durch die FKD genehmigen zu lassen. Der letzte Satz in § 53 Abs. 1^{bis} ZRS wäre zudem wie folgt oder sinngemäss zu formulieren:

«Für die Beratung von Planungs- und Baufragen werden ständige, beratende Kommissionen eingesetzt, die den Gemeinderat beim Vollzug der Zonenvorschriften unterstützen. Die Kommissionen, deren Aufgaben und Zuständigkeiten, Zusammensetzung sowie Kompetenzen sind im XX-Reglement geregelt.»

2. Allgemeine Bedingungen zur kantonalen Vorprüfung

Wir verweisen auf die «[Allgemeinen Bedingungen zur kantonalen Vorprüfung](#)»¹. Diese sind Bestandteil der kantonalen Vorprüfung und im weiteren Planungsverfahren zu berücksichtigen.

Wir hoffen, dass Ihnen unsere Stellungnahme für die Weiterbearbeitung von Nutzen ist. Sollten sich noch Fragen ergeben, sind wir selbstverständlich gerne bereit, diese mit Ihnen zu besprechen.

Freundliche Grüsse



Philippe Pfister

Kopie per E-Mail:
– REA BUD

¹ www.arp.bl.ch > Ortsplanung > Vorprüfung > «Allgemeine Bedingungen zur Vorprüfung»